

Bekanntmachung

11. Änderung des Flächennutzungsplanes 2005 (Bebauungsplan Nr. 62 „Gewerbegebiet Birkenmoor, Petersdorf“)

Der Landkreis Cloppenburg hat mit Schreiben vom 11. November 2020 die vom Rat der Gemeinde Bösel am 01. Juli 2020 beschlossene 11. Änderung des Flächennutzungsplanes 2005 (Bebauungsplan Nr. 62 „Gewerbegebiet Birkenmoor, Petersdorf“) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung in der Münsterländischen Tageszeitung und in der Nordwest-Zeitung, und zwar bewirkt durch die zuletzt Erscheinende der beiden Ausgaben, wird die vorgenannte Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Der Geltungsbereich der 11. Flächennutzungsplanänderung ist in der folgenden Planzeichnung kenntlich gemacht:



Mit Wirksamwerden liegt die genehmigte 11. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im geänderten Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Bösel, Fachbereich 2 – Bauen, Planen, Ordnung –, Zimmer 2.09, Am Kirchplatz 15, 26219 Bösel, während der Dienststunden (montags bis freitags von 08.30 Uhr – 12.30 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ferner sind die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Bösel unter <https://www.boesel.de/wirtschaft-wohnen/geodatenportal-bebauungsplaene.php> einzusehen.

Aufgrund der aktuellen Lage zum Coronavirus weise ich darauf hin, dass aus Gründen des Gesundheitsschutzes das Bauamt nur einzeln betreten werden darf. Der vereinbarte Zutritt in das Rathaus erfolgt über den Haupteingang. Zum eigenen Schutz wird eine telefonische Terminabsprache empfohlen (Herrn Christoph Burtz, Tel.: 04494 8918).

Außerdem sind dabei insbesondere die jeweils gültigen Vorgaben der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus einzuhalten.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes 2005 schriftlich gegenüber der Gemeinde Bösel unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hermann Block